



Einführung Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)

Leistungsbeschreibungen im stationären Bereich und Leistungscontrolling

 www.be.ch/bfsl

Leistungsbeschreibung

- Transparenz
- Orientierung an fachlich anerkannten Standards
- Im Zentrum das Kind
- Leistungen bilden Kostenträger in der Kostenrechnung

➔ Alle Leistungsbeschreibungen unter www.be.ch/bfsl < stationäre Leistungen

Leistung: Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen für einen längeren Zeitraum

Leistungskatalog:

Stationäre Leistung

Umschreibung der Leistung:

Kinder und Jugendliche wohnen in der Einrichtung und werden sozialpädagogisch betreut und gefördert.

Zusätzliche, einrichtungsspezifische Informationen über den zeitlichen Umfang der Betreuung (z.B. ganztätig, an Werktagen).

Übergeordnete Ziele:

Das Kind / Jugendliche ist im Rahmen von vereinbarten Förderzielen in seiner emotionalen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung massgeblich unterstützt. Es wird eine altersgerechte soziale Integration erreicht.

Empfängerschaft der Leistung:

Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können.

Indikationen, Geschlecht, Alter (Mindestalter bei Eintritt, Höchstalter bei Austritt)

Pro Leistungsziel können mehrere Indikatoren und Standards gesetzt werden.

Leistungsziel 1:

Die Kinder und Jugendliche entwickeln sich hinsichtlich Selbstständigkeit, Sozialverhalten, Kommunikation sowie in alltagspraktischen Handlungsbereichen und können sich mit ihrer persönlichen und familiären Situation auseinandersetzen.

Indikator 1 für Ziel 1:

Längsschnittvergleich der standardisierten Förderplanung > positive Entwicklung

Standard für Indikator 1:

Methodik und Hilfsmittel

Leistungsüberblick aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs

Stationäre Leistung im Behindertenbereich

Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem Sonderschulheim
(Vollzeit- und Teilzeitunterbringung)

KAB-Leistung

Stationäre Leistungen

Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem offenen Rahmen

- Betreuung für einen längeren Zeitraum (in der Regel mehr als 6 Monate)
- Betreuung für einen befristeten Zeitraum (in der Regel weniger als 6 Monaten; in Krisen- und Notsituationen)

Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen in einem geschlossenen Rahmen

Unterbringung in Pflegefamilien

Intensive Begleitung in der stationären Unterbringung

Stationäre Eltern-Kind Begleitung

Ambulante Leistungen

stationär verbundene ambulante Leistung

ambulant betreuend

ambulant aufsuchend

Ambulante Nachbetreuung*
(nach Austritt aus der Einrichtung)

Sozialpädagogische Tagesstrukturen (SPT)

Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)

Dienstleistungserbringer in der Familienpflege (DAF)

Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

Intensivbegleitung in der Familie (IBF)

- Sozialpädagogische Begleitung in der Krisenunterbringung
- Sozialpädagogische Begleitung in der Wochenunterbringung
- Sozialpädagogische Begleitung in der Langzeitunterbringung
- Vermittlung von Pflegeplätzen

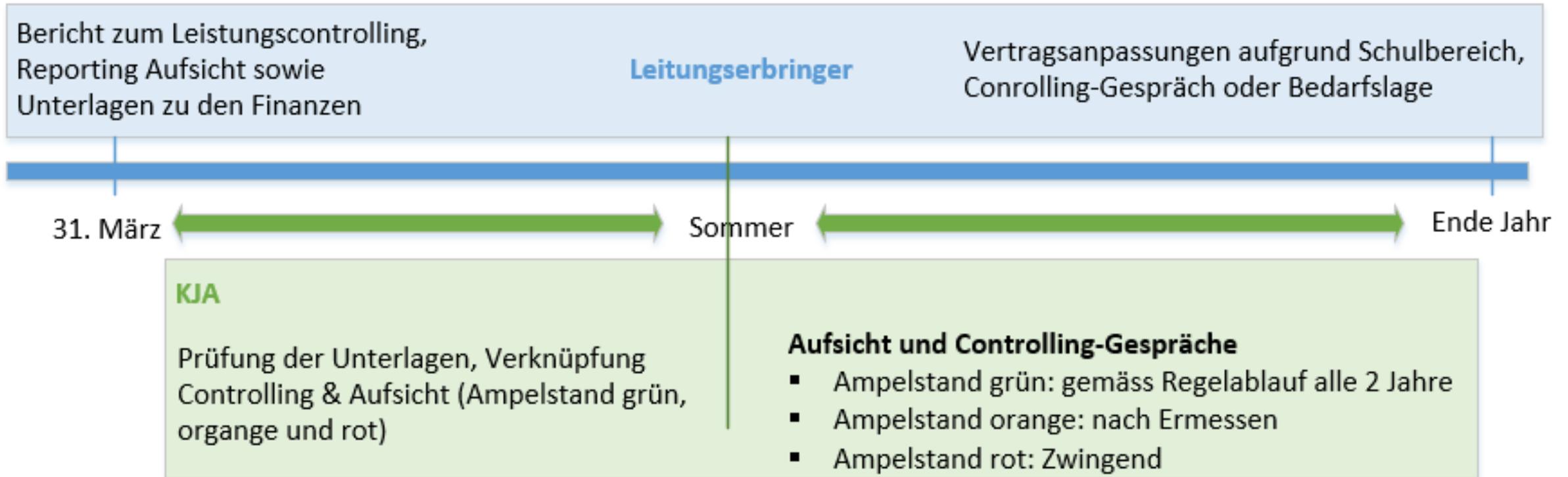
- Begleitete Ausübung des Besuchsrechts
- Begleitete Übergabe bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts

* Unter der Leistung „Ambulante Begleitung“ durch stationäre Einrichtungen fallen die verschiedenen Formen der ambulanten Nachbetreuung, die von der Einrichtung angeboten werden können. Diese Leistung erfolgt nach dem Austritt aus der Einrichtung, d.h. die Obhutsverantwortung im Falle der Begleitung Minderjähriger wird nicht mehr von Einrichtung wahrgenommen sondern von den Sorgerechtsinhabern/-innen, beziehungsweise den Pflegeeltern.

Aufbau des Leistungscontrollings

- Leistungscontrolling bezieht sich auf die erbrachten Leistungen im Verlauf des Berichtsjahres
- Es geht um die Überprüfung der Erfüllung gemäss Leistungsvertrag: Sind die verschiedenen Leistungsziele, die im Leistungsbescrieb erfasst sind, erreicht?
- Bericht über allfällige Anpassungen und ausserordentlichen Vorkommnissen
- Überprüfung der Voraussetzungen

Regelablauf Controlling



Effektleiter zur Qualitätssicherung und Messung der Wirksamkeit

Entwicklungsebene	Beispiele
5. Wirksam (starke empirische Belege)	Wirksamkeitsstudien, Quasi-Experiment Studien
4. Plausibel (gute empirische Belege)	Benchmarking, Studien
3. Praktisch effektiv (Zahlen, empirisches Material)	Monitoring (z.Bsp Abbrüche Zufriedenheit)
2. Vielversprechend (theoretisch unterlegt)	Theoretische Grundlagen für Methode
1. Zwingend (Ziele und Zweck)	Beschreibung der Ziele, Vorgehen

Quelle: Referat Tom van Yperen «Auf dem Weg zu einer evidenzbasierten Jugendhilfe» am 8. März 2019

Bericht Leistungscontrollings per 31.3

Leistungsziel			Bericht Leistungserbringer			
Anzahl untergebrachte Kinder im Berichtsjahr: 40						
Ziele	Indikatoren	Standard	Auswertung (Ergebnis)	Anzahl Kinder	Erläuterung zu allfälligen Abweichungen	Geplante Massnahmen zur Erreichung des vereinbarten Standards
LZ 2: Das Kind kann seine Beziehung zur Herkunftsfamilie gestalten. Die Herkunftsfamilie ist in die Entwicklung des Kindes einbezogen.	Besuchs- und Kontaktregelung zwischen Kind, Herkunftsfamilie und Einrichtung sind im Dossier hinterlegt.	Zu 90 % vereinbart nach 30 Tagen				

Auswertung Leistungserbringer

Leistungsziel			Kinder / Fälle				
Ziele	Indikatoren	Standard	x	y	z	b	Total
LZ 2: Das Kind kann seine Beziehung zur Herkunftsfamilie gestalten. Die Herkunftsfamilie ist in die Entwicklung des Kindes einbezogen.	Besuchs- und Kontaktregelung zwischen Kind, Herkunftsfamilie und Einrichtung sind im Dossier hinterlegt.	Zu 90 % vereinbart nach 30 Tagen	ja	nein	ja	ja	75%

Bericht Leistungscontrolling per 31.3

Leistungsziel			Bericht Leistungserbringer			
Ziele	Indikatoren	Standard	Auswertung (Ergebnis)	Anzahl Kind	Erläuterung zu allfälligen Abweichungen	Geplante Massnahmen zur Erreichung des vereinbarten Standards
LZ 2: Das Kind kann seine Beziehung zur Herkunftsfamilie gestalten. Die Herkunftsfamilie ist in die Entwicklung des Kindes einbezogen.	Besuchs- und Kontaktregelung zwischen Kind, Herkunftsfamilie und Einrichtung sind im Dossier hinterlegt.	Zu 90 % vereinbart nach 30 Tagen				

1. Erkennen wir das Ergebnis?
2. Sind wir zufrieden?
3. Wie erklären wir das?
4. Was wollen wir ändern?

 Reflektieren und lernen für bessere Ergebnisse

Fazit: Leistungscontrolling

- Leistungscontrolling umfasst die quantitative und qualitative Leistungserbringung gemäss Leistungsbeschreibung
- Geht um die Nutzen von verschiedenen Wissensgrundlagen (Empirie, Fachwissen und Erfahrung)
- Qualität soll in einem stetigen Lernprozess basierend auf der Reflexion von Ergebnissen entwickelt werden
- Es wird überprüft, ob und wie bessere Ergebnisse erzielt werden können (Methoden als Vehikel)
- ➔ Outcome-Monitoring und Lernprozess innerhalb der Organisation
- ➔ Leistungsbeschreibung als Grundlage für die interne und externe Qualitätsentwicklung



Bei Fragen sind wir gerne für Sie da

Jacqueline Sidler, stv. Amtsleiterin

jacqueline.sidler@be.ch



Einführung Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)

Einrichtungen im Behindertenbereich: Spezifische Themen

Annette Gfeller
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt

Analyse des Behindertenbereichs

- Breites Angebot verschiedenster Leistungen (stationär und ambulant)
- Wichtige Schnittstellen zu BKD, GSI und IV-Stelle
- Angebotslücken
 - Entlastungsangebote
 - Angebote für gewisse Zielgruppen
- Trends
 - Ambulant vor stationär → Abnahme von vollzeitlichen Unterbringung
 - Zunahme von Kindern mit hohem Betreuungsbedarf
 - Zunahme von Kindern mit Sonderschulbedarf

Analyse stationäre Unterbringung (1)

Stationäre Einrichtungen

- 14 Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen:
 - 13 Sonderschulheime
 - 1 Wohnheim
- 1 Entlastungsdienst (regionaler Entlastungsdienst Bern REDB)
- 312 Plätze

Anzahl stationär untergebrachte Kinder (ohne Entlastungsdienst)

- 2019 insgesamt: 404 Kinder, davon 376 aus dem Kanton Bern

Analyse stationäre Unterbringung (2)

Gründe für stationäre Unterbringungen von Kindern mit Behinderungen

- Langer Schulweg
- Bedarf nach komplexen betreuerischen und pflegerischen Leistungen
- Integration in eine Gruppe von Gleichaltrigen
- Schwieriges Verhalten der Kinder
- Belastetes, nur bedingt tragfähiges Familiensystem

Zuweisungsgrundlage im Jahr 2019

94% einvernehmlich, 6% behördlich angeordnet

Vollzeitliche und teilzeitliche Unterbringung

Definition

- Unterbringung mit Übernachtung
- Fachliche Indikation in jedem Fall zwingend
- Vollzeitliche Unterbringung: orientiert sich an den Öffnungstagen der Einrichtung (pro Schulwoche)
- Teilzeitliche Unterbringung: das Kind ist nur an einzelnen Nächten pro Schulwoche in der Einrichtung
- Finanzierung erfolgt durch Monatspauschalen

Berechnung Monatspauschale

Die Monatspauschale für Vollzeit wird auf der Basis der Jahresrechnung der Einrichtung berechnet.

	Einrichtung 1	Einrichtung 2	Einrichtung 3
Öffnungstage pro Woche (= Vollzeit)	7 Nächte	5 Nächte	4 Nächte
Monatspauschale für Vollzeit	CHF 7'000	CHF 7'000	CHF 7'000
Aufenthalt Kind	3 Nächte	3 Nächte	3 Nächte
Monatspauschale Kind	CHF 3'000	CHF 4'200	CHF 5'250

Stationäre Entlastungsaufenthalte

Definition

- Stationäre Aufenthalte an Wochenenden und während den Schulferien
- Fachlich nicht indiziert
- Ausschliesslich für Kinder mit Behinderungen, welche nicht voll- oder zeitlich stationär untergebracht sind.
- Tragfähigkeit des Familiensystems nachhaltig stützen oder verbessern

Analyse Ist-Situation

- 9 Leistungserbringer
- 2060 Nächte
- 87 Kinder

Übergangslösung: Ausgangslage und Ziel

Ausgangslage

- Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG): Finanzierung von fachlich indizierten Leistungen
- Entlastungsaufenthalte können nicht finanziert werden

Ziel der Übergangslösung

- Weiterführen von Entlastungsaufenthalten im bisherigen Rahmen
- Beibehalten eines niederschwelliges, einfach zugängliches System
- Stützen und/oder verbessern der Tragfähigkeit der Familiensysteme

Übergangslösung: Umsetzung

Übergangslösung für stationäre Entlastungsaufenthalte

- Befristete Übergangsregelung im KFSG bis zum Abschluss der Evaluation des KFSG
- Maximal 30 Übernachtungen pro Kind und Jahr
- Kontingentierung der stationären Entlastungsaufenthalte (bisherige Anbieter, bisheriger Leistungsumfang)
- Entscheid über Aufnahme des Kindes durch Leistungserbringer basierend auf vom KJA vorgegeben Kriterien
- Kein Anspruch auf stationäre Entlastungsaufenthalte

Übergangslösung: Kriterien

Kriterien (mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein)

- Hohe Betreuungs- und/oder Pflegeintensität, insbesondere während der Nacht
- Belastetes Familiensystem
- Gewährleistung von Vereinbarkeit Familie und Beruf

Bei Kindern im Schulalter: zusätzlich in jedem Fall eine sonderpädagogische Verfügung für den Sonderschulbesuch

Übergangslösung: Vorgehen / Ablauf

- Abschluss Leistungsvertrag, eigener Kostenträger für Entlastungsaufenthalte
- Kontaktaufnahme der Eltern mit der Einrichtung
- Einrichtung prüft Aufnahme bezüglich
 - Einhaltung des Kontingents, fachliche, personelle, konzeptionelle Möglichkeiten
 - Erfüllung der KJA-Kriterien des Kindes / der Familie
- Einrichtung stellt Rechnung
 - An Eltern/Sorgeberechtigte (fixer Elternbeitrag)
 - An KJA



Bei Fragen sind wir gerne für Sie da

Annette Gfeller, wissenschaftliche Mitarbeiterin

annette.gfeller@be.ch



Einführung Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)

Anforderungen an die Trägerschaften

Gesetzliche Grundlage: **Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)**

Art. 17 Grundlagen

Abs. 1: Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz beauftragt die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch Abschluss von Leistungsverträgen mit der Bereitstellung von Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf. Sie stützt sich dabei auf das durch den Regierungsrat festgelegte Leistungsangebot (Art. 5 Abs. 2).

Abs. 2: Die Leistungsverträge werden in der Regel über vier Jahre abgeschlossen.

Art. 18 *Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer*

Abs. 1: Träger der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sind Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die

- a* ein Angebot gemäss Artikel 2 Absatz 1 erbringen,
- b* einen öffentlichen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung verfolgen.

Abs. 2: Das strategische Führungsorgan der Trägerschaft ist von der operativen Ebene des Leistungserbringers personell unabhängig.

Abs. 3: Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz fördert den Zusammenschluss von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern unter einer gemeinsamen Trägerschaft.

Anforderungen an die Trägerschaft I

- Das strategische Leitungsorgan ist von der operativen Ebene personell unabhängig.
- Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des strategischen Leitungsorgans sind in Pflichtenheften und einem Funktionendiagramm festgelegt.
- Das Leitungsorgan verfügt über Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Personalführung und Betreuung.

Anforderungen an die Trägerschaft II

- Die Entschädigung der Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Honorare inkl. Spesen) sind im Jahresbericht offengelegt.
- Die Trägerschaft hat die Anforderungen der Steuerbefreiung aufgrund des öffentlichen Zwecks in den Statuten verankert.
 - Öffentlicher Zweck
 - Leistungsvertrag
 - Liquidationsbestimmung
 - Zweckgebundene Gewinnverwendung
 - Steuerbefreiung



Erforderliche statutarische Bestimmungen:

«Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung von besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet.»



Dokumentation der Anforderungen

- Statuten
- Organigramm
- Pflichtenhefte
- Funktionendiagramm
- Erfahrungsnachweis

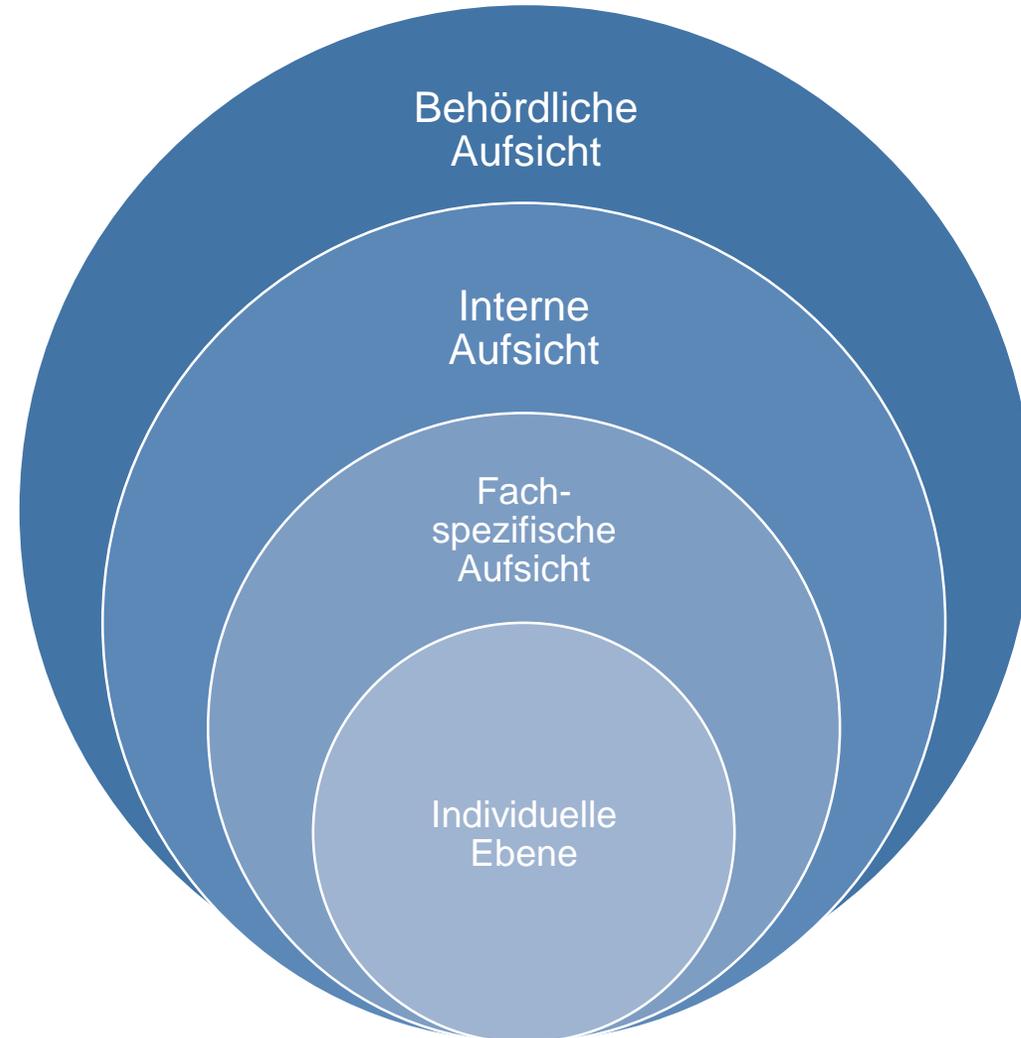
Das Modell der vier Aufsichtsebenen

Stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden und die Aufsichtsebenen 1, 2 und 3 wirkungsvoll verantwortet werden.

Die Trägerschaft kontrolliert die Leitung der Einrichtung (Betreuung, Führung, Finanzen) und überprüft die Einhaltung des Betriebskonzepts.

Die Leitung stellt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden die Betreuungsqualität der Kinder sicher.

Das Kind nimmt selbständig seine Rechte wahr;
die gesetzliche Vertretung stellt die Rechte und den Schutz sicher.



Aufgaben und Verantwortungen I

Trägerschaft	Leitung
Verantwortet die strategische Ebene, d.h. sie trägt die Gesamtverantwortung, sorgt für das Funktionieren und die Ausrichtung der Einrichtung und legt die Aufgaben und Kompetenzen fest	Verantwortet die operative Ebene, d.h. die fachlich fundierte Leistungserbringung sowie deren Koordination, Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
Vertritt die Einrichtung in rechtlichen Belangen	Vertritt die Organisation in der Öffentlichkeit
Führt die Leitungsperson	Führt die Mitarbeitenden und verantwortet die Aufbau- und Ablauforganisation
Beauftragt die Leitungsperson das Betriebskonzept umzusetzen und überprüft dessen Aktualität	Setzt das Betriebskonzept um

Aufgaben und Verantwortungen II

Trägerschaft	Leitung
<p>Stellt die interne Aufsicht sicher:</p> <ul style="list-style-type: none">- Überprüfung der Dienstleistungen- Risikomanagement- Beschwerdemanagement	<p>Führt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Rechnung und Berichterstattung gemäss Swiss GAP FER 21- Interne Anlaufstelle für die Kinder der Einrichtung und die Mitarbeitenden- Daten für die Beurteilung der Risiken



Bei Fragen sind wir gerne für Sie da

Sven Colijn, Leiter Abteilung Bewilligung & Aufsicht

sven.colijn@be.ch

Weitere Informationen unter www.be.ch/bfsl

Einführung Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)

Veranstaltung zur Umstellung der stationären Einrichtungen

Neuerungen im Finanzbereich

Referentin Verena Allenbach
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt





Anforderungen an die Rechnungslegung ab Inkrafttreten KFSG

- Rechnungslegung: Standard Swiss GAAP FER 21
- Rechnungsführung: Anwendung Kontenrahmen Curaviva IVSE
- Kostenrechnung bei mehreren Leistungen oder mehreren Standorten
- Einreichfrist der Jahresrechnung und Revisionsbericht 31. März



Warum Swiss GAAP FER 21?

- Erhöhte Transparenz und verbessert die Vergleichbarkeit
- Die Politik verlangt die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Gelder
- True and fair view
- Kreditwürdigkeit wird dadurch erhöht

Was ist zu beachten?

Vorschriften des branchenspezifischen Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten.

Berichterstattung:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung beinhaltet: Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über Veränderung des Kapitals und Anhang zur Jahresrechnung
- Leistungsbericht zur Rechnung



Kleine Einrichtungen nach Definition FER 21 müssen keine Geldflussrechnung und keinen Leistungsbericht zur Jahresrechnung erstellen.

< CHF 2 Mio. Bilanzsumme

< CHF 1 Mio. Umsatz

< 10 bezahlte Vollzeitstellen

Konsolidierungspflichtige Organisationen wenden zusätzlich Swiss GAAP FER 30 an



Literatur zu Swiss GAAP FER

- Fachempfehlungen Swiss GAAP FER
- Weitere Informationen zur Umstellung finden Sie auf unsere Homepage unter der Rubrik «Besondere Förder- und Schutzleistungen» unter Veranstaltungen.

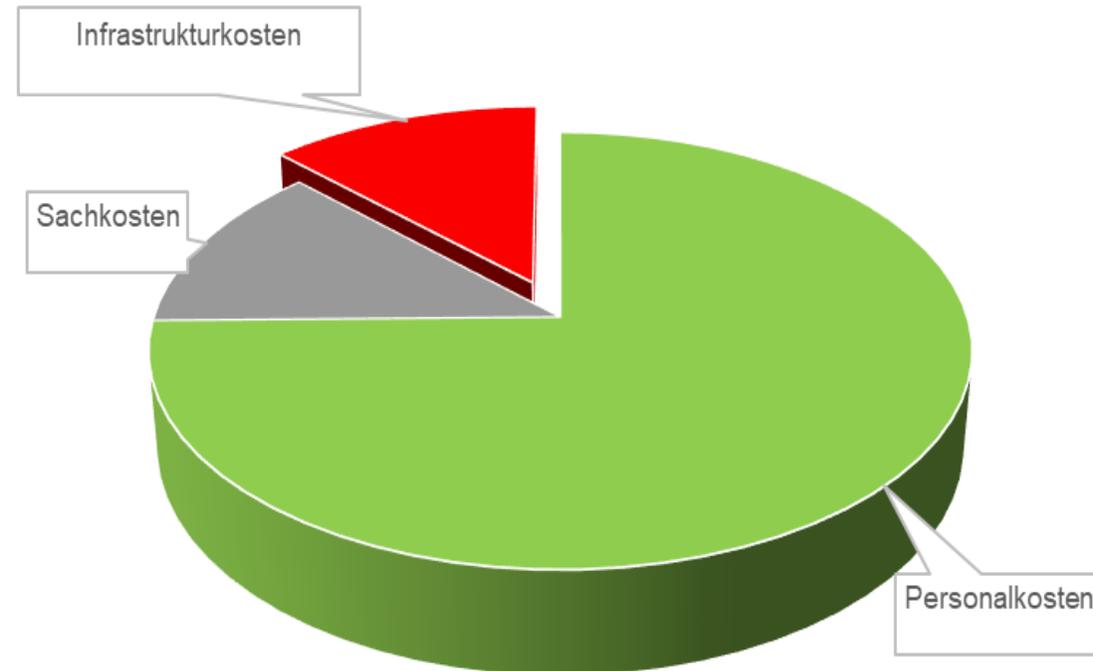
29. April 2020

NEUAUFLAGE

Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Stand: 1. Januar 2020

Finanzierung der Infrastruktur





Zu beachten

- Infrastruktur ohne Unterhaltsaufwand
- Anschaffungen von Gebäude und Möbel inkl. Abschreibungen, Mietaufwand, Darlehen und Hypothekarzins.
- Mietaufwand, bei Mietmodellen
- Führen eines separaten Fonds Infrastruktur FSG inkl. Fondsreglement

Tarifberechnung

- Kostenrechnung bei mehreren Leistungen und Standorten
- Kostenträgerrechnung gemäss Leistungskatalog bFSL z.B. «Längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen»
- Wenn nur eine Leistung angeboten wird, wird die Betriebsrechnung für die Tarifberechnung beigezogen.
- Keine Abschreibungen für Gebäude und Mobiliar in Kostenrechnung (Infrastrukturpauschale)

Beispielberechnung Tarif (Einrichtung 30 Plätze)

Kosten Total Kostenträger «Längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen»

	CHF	2'370'000
Kosten pro Monat	CHF	197'500
Kosten/Monat pro Kind bei 100%	CHF	6'583
Kosten/Monat pro Kind bei 93%	CHF	7'078
+ Infrastrukturanteil	CHF	<u>950</u>
Monatspauschale bei 93% Auslastung	CHF	8'028
Monatspauschale /30.4 = Tagesstarif	CHF	264



Gewinnverwendung

Der erwirtschaftete Gewinn verbleibt im Betriebskapital (Gewinnausschüttung gemäss Richtlinien) und soll zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis, zur Angebotsverbesserung oder Innovationen im Rahmen des Leistungsvertrages verwendet werden.

Rückerstattung «altrechtliche» Investitionsbeiträge

ALBA informiert über die Höhe der per 31.12.2021 noch bestehenden Restwerte

2 Möglichkeiten:

- Einmalige volle Rückerstattung
- Rückerstattung über einen festgelegten Zeitraum mittels Infrastrukturpauschale

Details werden im Rahmen der Verordnung festgelegt



Bei Fragen sind wir gerne für Sie da

Verena Allenbach, Leiterin Zentrale Dienste

verena.allenbach@be.ch

Daniela Huber Notter, betriebswirtschaftliche Mitarbeiterin

daniela.huber@be.ch

Ablauf und Zeitplan

Inhalt	Datum
Veranstaltung für ALBA Einrichtungen (Muristalden Bern)	26. August (8.30 – 12Uhr)
Versand Vorlagen zum Bericht Reporting, Formular Leistungsbeschreibung sowie Vorgaben Finanzbereich	Dezember 2020
Einreichung der Unterlagen	31. März 2021
Formelle und inhaltliche Prüfung der Eingaben durch KJA	April – Juli 2021
Versand der schriftlichen Rückmeldung KJA	31. Juli 2021
Controlling Gespräche	August – Nov. 2021
Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen	Oktober 2021
Unterzeichnung der Leistungsvertrag	Per 1.1.2022